

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 23. Düsseldorf, Samstag den 8. Juni 1872**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**767.** 744. Das zu Berlin am 24. Mai 1872 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 821. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

Nr. 822. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

### Inhalt der Gesessammlung.

**768.** 745. Das zu Berlin am 27. Mai 1872 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8034. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8035. Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8036. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8037. Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträge. Vom 5. Mai 1872.

**769.** 746. Das zu Berlin am 30. Mai 1872 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8038. Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

Nr. 8039. Gesetz, den Betrieb der Dampffessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8040. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Delsler Kreisgrenze bei Reesewitz.

Nr. 8041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 10. April 1872.

Nr. 8042. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872 betreffend den Tarif, nach welchem die Hafengebühren zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regie-

rungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

Nr. 8043. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872 betreffend den Tarif, nach welchem die Hafengebühren in Erternförde, Regierungsbezirk Schleswig vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8044. Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft erteilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preussischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**770.** 554. Nach einer in dem königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. Js. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der ältern, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten königlich Sächsischen Kassenbilletts gegen neue Kassenbilletts der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin angerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten ältern Kassenbilletts der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnkasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.  
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

**771.** 738. Postverkehr mit Spanien.  
Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien  
3 Gr. bez. 9 Kr. für je 15 Grammen;  
für unfrankirte Briefe aus Spanien  
5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen;  
für Drucksachen, Waarenproben, Handels-  
oder Geschäftspapiere, Correcturbogen  
und Manuscripte nach Spanien  
 $\frac{3}{4}$  Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen;

Sämmtliche Correspondenzgattungen können re-  
commandirt werden. Die Recommandationsgebühr  
beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines  
Rückscheins (Empfangsbesccheinigung des Adressaten)  
ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder un-  
frankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen  
Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für re-  
commandirte Gegenstände muß das Porto vom Ab-  
sender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung  
auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht  
der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der  
Drucksachen und Handelspapiere z. 1 Kilogramm  
nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedin-  
gungen finden auch auf die Correspondenzen nach Si-  
braltar, den Balearischen und Canarischen Inseln,  
den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von  
Afrika und nach den Spanischen Postbüros in Ma-  
rocco (Tetuan, Tanger, Barrache, Casa Blanca,  
Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Cor-  
respondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald  
die Beförderung auf Verlangen der Absender mit  
den directen, gewöhnlich während der Monate Sep-  
tember bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und  
Habanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen  
erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kais. General-Postamt: Stephan.

**772. 739.** Zulassung von Zeitungsabonne-  
ments für kürzere als vierteljährliche  
Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Post-  
gebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zei-  
tungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume  
nicht nachgelassen waren, können fortan außer den  
vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements  
auf den zweiten und dritten Monat (zusammen),  
sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden.  
Daneben kann im bisherigen Umfange während des  
ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben  
ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zei-  
tungen bei zwei- oder einmonatlichen Abonnement  
beträgt  $\frac{2}{3}$  bz.  $\frac{1}{3}$  des vierteljährlichen Erlaßpreises  
für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden  
Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder  
Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zu-

nächst auf solche politische Zeitungen und Anzeige-  
blätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter  
als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Ver-  
leger sich mit der Einführung zwei- und einmonat-  
licher Postabonnements einverstanden erklärt haben.  
Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft  
und auf welche daher zunächst Abonnements für den  
bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, dar-  
über geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen  
Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kais. General-Postamt: Stephan.

**773. 747.** Die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsstatzlers  
vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten  
(Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab  $\frac{1}{2}$  Sgr.  
bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein,  
daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden  
Formularen zu Postkarten auch solche verwendet  
werden dürfen, welche das Publicum, je nach seinem  
Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder  
bei Papier-, Couvert- zc. Fabrikanten zc. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-  
Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben,  
mithin die mit der Halbgröschens- zc. Marke beklebten  
gegen Entrichtung des Markentwerthes, die nicht be-  
klebten Formulare dagegen zum Preise von  $\frac{1}{4}$  Sgr.  
oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular  
ist 8,5 Centimeter hoch und 14,5 Centimeter breit;  
es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publicum sich  
selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten zc.  
zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format,  
Strärke und Steifheit den von der Post gelieferten  
gleich; über kleine Abweichungen in Größe und  
Format wird von den Postanstalten hinweggesehen  
werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und  
Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die  
Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die An-  
gabe des Namens und der Firma des Absenders,  
einer entsprechenden Bignete u. s. w. mittelst Vordrucks  
u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite.  
Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift  
"Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig. Die  
Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Cor-  
respondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt.  
Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben  
werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke  
ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten  
u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf  
an das Publicum herzustellen beabsichtigen, wird,  
wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-  
Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen  
Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1.  
Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbellebte Formulare

derselben  $\frac{1}{2}$  Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stüd.  
Berlin, den 29. Mai 1872.

Kais. General-Postamt: Stephan.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

**774.** 737. Im Verfolg unserer Mittheilung vom 23. Dezember v. Js. (Nr. 3806 — cf. kirchl. Amtsblatt de 1872 Nr. 1 —) wird hiermit bekannt gemacht, daß nachdem durch Vergleich vom 23. v. Mts. das Patronatsrecht über die Kirche der kleineren evangl. Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr zur Ablösung gebracht worden ist, die Besetzung der erledigten Pfarrstelle daselbst nunmehr durch die Wahl der Gemeinde erfolgen wird.

Coblenz, den 28. Mai 1872.

Königl. Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**775.** 749. Nach den Bestimmungen des Reglements über die Civil-Versorgung der Militär-Personen v. vom 16. 20. Juni 1867 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 71 pro 1867) erscheint es nicht zulässig, solche Militär-Personen, welche sich nicht im Besitze eines Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Scheines befinden, denen aber mit Rücksicht auf ihre temporaire Invalidität eine Militär-Pension auf begrenzte Zeit bewilligt worden ist, in Civildienststellen, welche für Militär-Anwärter bestimmt sind, auch nur unter dem Vorbehalte der jederzeitigen Entlassung, anzustellen.

Eine Ausnahme hiervon würde nur dann stattfinden können, wenn für eine solche Stelle ein vollberechtigter Militär-Anwärter überhaupt nicht zu erlangen wäre, in diesem Falle würden allerdings Personen der oben gedachten Art bei gleicher Qualifikation vor anderen Mitbewerbern den Vorzug verdienen.

Die resp. Behörden unseres Verwaltungsbezirkes machen wir hierauf mit der Veranlassung aufmerksam, nach vorstehenden Ausführungen, im vorkommenden Fällen, genau zu verfahren.

Düsseldorf, den 3. Juni 1872. L. I. 2789.

### 776. 750. Polizei-Verordnung

betreffend den Locomotivenbetrieb auf Chausseen.

Nachdem der Firma L. & C. Steinmüller in Gummersbach von der Königlichen Regierung in Cöln widerruflich die Erlaubniß erteilt worden ist, Staats-Chausseen mit einer Straßen-Locomotive befahren zu dürfen, erlassen wir zur Regelung dieses Betriebes auf Grund der §. 6 und 11 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Bei den Transportzügen dürfen der Locomotive nicht mehr als 6 Transportwagen angehängt werden.

§. 2. An der Locomotive ist an der Esse ein

Funkensänger anzubringen, der Aschenkasten aber muß so eingerichtet sein, daß während der Fahrt keine Brennstoffe herausfallen und daß derselbe vom Locomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§. 3. Führt die Locomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als 20 Meter Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 Meter vor denselben möglichst abzusperrern und erst 20 Meter hinter ihnen wieder zu öffnen.

§. 4. Nur solche Leute, welche die Königliche Regierung zu Cöln für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verrichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden.

§. 5. Die Dampfzüge dürfen nur nach Maßgabe der dieferhalb erteilten Vorschriften stattfinden, welche die Unternehmer pünktlich zu befolgen haben. Auf den Fahrten darf die Geschwindigkeit der Züge im freien Felde und durch bewohnte Straßen resp. 30 und 60 Minuten pro Meile nicht übersteigen.

§. 6. Bei der Annäherung an Ortschaften, Kreuzwege, Fuhrwerke u. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Der Gebrauch der Dampfpeife ist unbedingt unterfagt. Außerdem ist bei Nachtzügen die Locomotive und der letzte Wagen, die eine wie der andere mit einer hellleuchtenden Laterne mit rothem Lichte zu versehen.

§. 7. Straßen, auf welchen Märkte abgehalten werden, dürfen während der Dauer des Marktes mit der Locomotive nicht befahren werden.

§. 8. Außer dem zur Lenkung und Bedienung des Zuges erforderlichen Personale müssen jedem Zuge wenigstens noch zwei Leute beigegeben werden, um schwerwiegende Pferde zu beruhigen, oder bei anderen Störungen, Begräumung von Hindernissen u. hülfreiche Hand zu leisten. In allen solchen Fällen ist der Zug in gehöriger Entfernung anzuhalten.

§. 9. Die größte Breite der Locomotive, zwischen ihren äußersten Theilen gemessen, darf nicht 2,197 Meter und die der Lastwagen nicht 1,883 Meter übersteigen.

§. 10. Die Züge dürfen nur auf der Steinbahn fahren. Beim Vorüberfahren anderer Fuhrwerke hat der Locomotiv-Zug stets die Materialien-Banlet-Seite zu halten.

§. 11. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn, muß der Betrieb der Transportzüge, wenn deren Ausgleiten oder Schlenkern nicht etwa durch Sand streuen oder andere erlaubte Mittel gänzlich verhütet werden kann, ganz ausgesetzt werden.

§. 12. Das Einnehmen von Wasser u. für die Locomotive an anderen als den dazu als geeignet bezeichneten Stellen, das Be- oder Entladen der ganzen Züge und einzelner Theile derselben, so wie überhaupt jedes andere als hier vorgeschriebene oder unvermeidliche Anhalten derselben auf der Fahrbahn der Chaussee und der Straßen in den zu passirende Ort-

schaften ist untersagt.

§. 13. Die Transportwagen müssen diejenige Radfelgenbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist. Das höchste Gewicht ihrer Ladungsfähigkeit und ihr Eigengewicht muß auf der Außenseite derselben deutlich erkennbar angegeben sein. Die Felgenbreite der Treibräder der Lokomotive muß mindestens 0,314 Meter, diejenige der Vorderäder mindestens 0,105 Meter betragen.

§. 14. Die Fläche dieser Felgen — auch die der Lokomotivräder, darf weder convex noch concav sein auch keine hervorragenden Ringe, Köpfe, Dornen etc. haben und erhalten.

§. 15. Bei vorkommenden Schneeräumungen, sowie bei Reparaturen oder Instandsetzungen der Jahrbahn der Chaussee und der zu passirenden städtischen Straßen sind die Unternehmer sowie die in deren Aufträge beim Transportbetriebe thätigen Personen verpflichtet, den Anordnungen der königl. Baubeamten resp. der Ortspolizeibehörden Folge zu leisten.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thln. und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Bei Uebertretung der Vorschrift ad 12 in Betreff der Radfelgenbreite der Transportwagen betendet es bei der Strafbestimmung des §. 15 des Gesetzes vom 17. März 1839.

Düsseldorf, den 27. Mai 1872. I. III. 1692.

777. 756. Die chemische Untersuchung von auf Leinwand gedruckten, für Kinder bestimmten Bilderbüchern hat ergeben, daß die Leinwandblätter mit einem bleiweißhaltigen Ueberzug versehen sind.

Da die Gesundheit der Kinder, welchen derartige Bilderbücher in die Hand gegeben werden, in hohem Grade gefährdet wird, so wird vor dem Gebrauche dieser Bücher gewarnt, indem die Verkäufer zugleich auf die Bestimmungen der §. §. 324 und 326 des Strafgesetzbuchs hingewiesen werden.

Düsseldorf, den 5. Juni 1872. I. II. 3483.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

778. 730. Vom 1. Juni c. ab wird die zu Kettwig bestehende Station für alles Postfuhrwerk in eine Station für ordinaire Posten umgewandelt werden.

Es wird daher von dem gedachten Zeitpunkte ab die Bestellung von Reichsposten, Extraposten, Courieren und Stafetten auf der Station Kettwig nicht mehr stattfinden.

Düsseldorf, den 29. Mai 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor: Friedrich.

779. 753. Mit dem 1. d. Mis. treten im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirk folgende Coursveränderungen ein:

A. Aufgehobene Posten.

1. Die Stafetten-Post von Oberhausen nach Emmerich,

2. Die Personenpost zwischen Duisburg-Stadt und Ruhrort,

3. Die Personenpost zwischen Essen und Werden.

4. die Personenpost zwischen Wesel und Xanten, auf der Strecke zwischen Wesel-Stadt und Wesel-Bahnhof,

5. die Botenpost von Altenessen nach Essen.

B. Im Gange veränderte Posten.

a) Personenposten.

1. zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof, aus Cleve 9. 55 Vorm., 3. 55 Nachm.,

aus Emmerich 8. 15 Abds.,

Bahnhof 8. Früh, 12. 30 Nachm.,

11. 15 Abds.,

2. zwischen Kervenheim und Revelaer-Bahnhof, I. Post aus Kervenheim 5. 15 Früh,

3. zwischen Kempen und Wankum: aus Kempen 9. 20 Vorm., 8. 10 Abds.,

aus Wankum 5. 45 Früh, 5. 40 Nachm.,

4. zwischen Neufert und Straelen: I. Post aus Straelen 5. 35 Früh,

5. zwischen Lanl und Osterath: aus Osterath 9. 25 Abds.,

6. zwischen Aldefert und Blun: aus Blun 5. 50 Früh,

7. zwischen Homberg und Mörs: aus Homberg 8. 5 Früh, 5. 10 Nachm.,

10. 35 Vorm., 7. 45 Abds.,

aus Mörs 2. 35 Nachm., 10. 30

6. 15 Früh, 3. 25 Nachm.,

11. 20 Vorm., 6. Abds.,

1. 20 Nachm., 8. 25

8. zwischen Homberg und Xanten: aus Homberg 12. 45 Nachm.,

9. zwischen Homberg und Drsoy: aus Homberg 5. 15 Nachm.,

aus Drsoy 5. 35 Früh,

10. Zwischen Breyell-Bahnhof und Lobberich: aus Breyell- 9. 34 Vorm., 12. 5 Nachm.,

Bahnhof 2. 48 Nachm., 9. 37 Abds.,

aus Lobberich 8. 55 Vorm., 11. 30 Vorm.,

2. 15 Nachm., 6. 55 Abds.,

11. zwischen Amern St. Georg und Dülken-Bahnhof: aus Amern-St. Georg 6. 25 Früh,

aus Dülken-Bahnhof 9. 30 Abds.,

12. zwischen Burgwaldniel und Dülken-Bahnhof: aus Burgwaldniel 1. 55 Nachm.,

aus Dülken-Bahnhof 10. 55 Vorm.,

13. zwischen Boisheim-Bahnhof und Brüggel: aus Boisheim- 9. 27 Vorm., 9. 35 Abds.,

Bahnhof

aus Brüggel 6. 50 Früh, 6. 20 Abds.,

14. zwischen Dahlen und Odenkirchen: aus Dahlen 6. 5 Früh,

aus Odenkirchen 5. 40 Nachm.,

15. zwischen Dahlen und Widrath: aus Dahlen 4. 40 Nachm.,

aus Widrath 4. 5

16. zwischen Odenkirchen und Wegberg:  
 aus Wegberg 1. 30 Nachm.,  
 aus Wicrath 8. 40 Abds.,  
 in Odenkirchen 9. "
17. zwischen Burgwalbniel und M.-Glabbad:  
 aus M.-Glabbad 9. 10 Vorm.,  
 aus Burgwalbniel 7. Abds.,  
 (im Winter 5 Minuten früher);
18. zwischen M.-Glabbad und Niederkrüchten:  
 aus M.-Glabbad 6. Abds.,  
 aus Niederkrüchten 6. 15 Früh,  
 (im Winter 5 Minuten früher).
19. zwischen Erkelenz und Kirchherten:  
 aus Erkelenz 5. 25 Nachm.,  
 durch Jaderath 6. 45/50 Abds.,  
 in Kirchherten 7. 15 "
20. zwischen Grevenbroich und Odenkirchen-Bahnhof:  
 aus Grevenbroich 8. 40 Früh, 5. 55 Nachm.,  
 aus Odenkirchen-Bahnhof 9. 35 Vorm.,  
 4. 10 Nachm.,
21. zwischen Züchen und Odenkirchen-Bahnhof:  
 aus Züchen 7. 5 Früh,  
 aus Odenkirchen-Bahnhof 9. 30 Abds.,
22. zwischen Garzweiler und Wicrath:  
 aus Garzweiler 4. 30 Früh, 1. 20 Nachm.,  
 6. 50 Abds.,  
 aus Wicrath 9. 30 Vorm., 4. 10 Nachm.,  
 9. 25 Abds.,
23. zwischen Dormagen und Horrem:  
 aus Dormagen 7. 15 Früh, 5. 35 Nachm.,  
 10. 20 Vorm., 6. 20 Abds.,  
 1. 45 Nachm., 8. 10 "  
 2. 55 " 10. 25 "  
 aus Horrem 7. 57 Früh, 5. 59 Nachm.,  
 10. 42 Vorm., 6. 40 Abds.,  
 2. 8 Nachm., 8. 57 "  
 3. 19 " 10. 48 "
24. zwischen Anholt und Empel:  
 aus Anholt 6. 5 Früh, 4. 45 Nachm.,  
 aus Empel 10. 15 Vorm., 11. 10 Abds.,
25. zwischen Bocholt und Empel:  
 aus Bocholt 7. 15 Früh,  
 aus Empel 12. 25 Nachm.,
26. zwischen Empel und Nees:  
 aus Empel: 8. 20 Früh, 4. 20 Nachm.,  
 10. 5 Vorm., 6. 15 Abds.,  
 12. 5 Nachm., 10. 55 "  
 aus Nees: 7. 20 Früh, 3. 30 Nachm.,  
 9. 10 Vorm., 5. 25 "  
 11. 10 " 9. 55 Abds.,
27. zwischen Bocholt und Wesel:  
 aus Bocholt 5. 25 Früh, 3. 20 Nachm.,  
 aus Wesel-Bahn. 7. 3. 50 "
28. zwischen Dorsten und Wesel:  
 I. Post aus Dorsten 3. 50 Früh,  
 (im Winter 10 Minuten früher),  
 aus Wesel-Stadt 6. "
29. zwischen Dorsten und Wesel:  
 aus Dorsten 6. 15 Abds.,  
 (im Winter 10 Minuten früher),  
 aus Wesel-Stadt 10. 5 Vorm.,
30. zwischen Boerde und Wesel:  
 aus Boerde 7. 35 Früh, 5. 30 Nachm.,  
 aus Wesel 11. 15 Vorm., 8. 10 Abds.,
31. zwischen Dinslaken und Gartrop:  
 aus Dinslaken 8. 40 Abds.,  
 aus Gartrop 6. 30 Früh,
32. zwischen Dorsten und Sterkrade:  
 aus Dorsten 6. 25 Früh, 12. 20 Nachm.,  
 aus Sterkrade 9. 40 Vorm., 7. 50 Abds.
33. zwischen Bottrop und Oberhausen:  
 aus Bottrop 11. 30 Vorm.,  
 aus Oberhausen 7. 15 Abds.,
34. zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort:  
 a. Duisburg-Bahnh. 12. 35 Früh, 1. 30 Nachm.,  
 7. 50 Früh, 3. 5 "  
 8. 15 " 6. 10 Abds.,  
 9. 45 Vorm., 9. "  
 aus Ruhrort 5. 20 Früh, 2. 40 Nachm.,  
 6. 30 " 5. "  
 9. 25 Vorm., 6. 50 Abds.,  
 12. 20 Nachm., 8. 40 "
35. zwischen Dorsten und Essen:  
 aus Dorsten 5. Früh, 3. 10 Nachm.,  
 aus Essen-Bhnh. 8. 5. 20 "
36. zwischen Essen und Kellinghausen:  
 aus Essen 7. 50 Früh, 5. 5 Nachm.,  
 aus Kellinghausen 8. 50 Früh, 7. 35 Abds.,
37. zwischen Kaiserwerth und Ratingen:  
 aus Kaiserwerth 10. 10 Vorm., 3. 25 Nachm.,  
 7. 45 Abds.,  
 in Calcum 10. 30 Vorm., 3. 45 Nachm.,  
 8. 5 Abds.,  
 aus Calcum 10. 37 Vorm., 3. 54 Nachm.,  
 8. 17 Abds.,  
 in Ratingen 11. 7 Vorm., 4. 24 Nachm.,  
 8. 47 Abds.,
38. zwischen Aprath und Wülfrath:  
 aus Aprath 9. 30 Vorm., 4. 15 Nachm.,  
 8. Abds.,  
 aus Wülfrath 8. 25 Früh, 2. Nachm.,  
 5. 50 Abds.,
39. zwischen Velbert und Werden:  
 aus Velbert 8. 35 Früh, 1. Nachm.,  
 aus Werden 10. 50 Vorm., 9. Abds.,
40. zwischen Neviges und Velbert:  
 aus Neviges 9. 30 Vorm., 4. 40 Nachm.,  
 8. 20 Abds.,  
 aus Velbert 7. 45 Früh, 1. Nachm.,  
 6. 25 Abds.,
41. zwischen Solingen und Bohwinkel:  
 aus Solingen 5. 15 Früh,  
 aus Bohwinkel 7. 55 Abds.,
42. zwischen Graefrath und Bohwinkel:  
 I. Post aus Bohwinkel 10. Vorm.,

43. zwischen Hilden und Ohligs:  
 aus Hilden 7. Früh, 12. Mitt.,  
 3. 55 Nachm., 6. Abds.,  
 aus Ohligs 9. Vorm., 1. 40 Nachm.,  
 5. 5 Nachm., 8. 5 Abds.,
44. zwischen Ohligs und Wald:  
 aus Ohligs 3 Früh, 10. 30 Vorm.,  
 1. 40. Nachm., 3. 20 Nachm.,  
 7. Abds., 10. 35 Abds.,  
 aus Wald 7. 15 Früh, 8. 55 Früh.,  
 12. 15 Nachm., 2. 40 Nachm.,  
 6. 20 Abds., 9. 25 Abds.,
45. zwischen Benrath und Hilden:  
 aus Benrath 3. 35 Früh, 12. 20 Nachm.,  
 5. Nachm., 9. 5 Abds.,  
 aus Hilden 7. 50 Früh, 10. 40 Vorm.,  
 4. Nachm., 8. 25 Abds.,
46. zwischen Hüttdorf und Langensfeld:  
 aus Hüttdorf 7. 25 Früh, 3. 50 Nachm.,  
 aus Langensfeld 9. Vorm., 5. Nachm.,
47. zwischen Langensfeld und Solingen:  
 aus Langensfeld 8. 45 Früh, 5. Nachm.,  
 aus Solingen 6. 45 Früh, 3. 5 Nachm.,
48. zwischen Küppersteg und Opladen:  
 aus Küppersteg 8. 55 Früh, 11. 50 Vorm.,  
 5. 5 Nachm., 9. 35 Abds.,  
 11. 5 Abds.,  
 aus Opladen 7. 35 Früh, 11. 15 Vorm.,  
 3. 55 Nachm., 9. 5 Abds.,  
 10. 30 Abds.,
49. zwischen Hückeswagen und Opladen-Bahnhof:  
 aus Hückeswagen 6. 30 Früh,  
 aus Opladen-Bahnhof 6. 35 Abds.,
50. zwischen Bourscheid und Opladen-Bahnhof:  
 aus Bourscheid 6. 5 Früh, 3. 35 Nachm.,  
 Opladen-Bahnh. 9. 10 Vorm., 9. 40 Abds.,
51. zwischen Nagelsbaum und Wighelden:  
 aus Nagelsbaum 7. 45 Abds.,  
 aus Wighelden 5. 40 Früh,
52. zwischen Burg a./W. und Solingen:  
 aus Burg a./W. 5. 35 Früh,  
 aus Solingen 7. 50 Abds.,
53. zwischen Hochdahl und Nettmann:  
 aus Hochdahl 7. 25 Früh, 2. 10 Nachm.,  
 5. Nachm., 10. 5 Abds.,  
 aus Nettmann 4. 55 Früh, 11. 10 Vorm.,  
 3. 35 Nachm., 9. 10 Abds.,
54. zwischen Hochdahl und Wülfrath:  
 aus Hochdahl 8 Abds.,  
 aus Wülfrath 7. 50 Früh,  
 (im Winter 5 Minuten früher);
55. zwischen Lennepe und Radevormwald:  
 aus Lennepe 9. Vorm., 9. 15  
 Radevormwald 6. 55. Früh, 4. 40 Nachm.,
56. zwischen Halver und Lennepe:  
 aus Halver 7. 50 Früh,  
 aus Lennepe 3. 15 Nachm.,
57. zwischen Summersbach und Lennepe:  
 aus Summersbach 5. Früh, 11. 45 Vorm.,  
 3. 10 Nachm.,  
 aus Lennepe 9. 30 Vorm., 3. 30 Nachm.,  
 9. 20 Abds.,
58. zwischen Lennepe und Wipperfürth:  
 aus Lennepe 11. 40 Vorm.,  
 aus Wipperfürth 3. 5 Früh,
59. zwischen Hückeswagen und Lennepe:  
 aus Hückeswagen 1. Nachm.,  
 aus Lennepe 5. "
60. zwischen Lennepe und Wermelskirchen:  
 aus Lennepe 9. Vorm., 2. 50 Nachm.,  
 9. Abds.,  
 aus Wermelskirchen 7. 30 Früh, 1. 30 Nachm.,  
 5. Nachm.,
61. zwischen Elberfeld und Sprockhövel:  
 aus Sprockhövel 7. Früh,  
 b. Botenposten.
1. zwischen Homberg und Orsoy:  
 aus Homberg 7. 55 Früh,  
 aus Orsoy 2. 15 Nachm.,
2. zwischen Mündelheim und Herdingen:  
 aus Mündelheim I. 6. 20 Früh,  
 (Sonntags 7. 20  
 II. 3. 10 Nachm.,  
 aus Herdingen I. 8. 10 Früh,  
 (Sonntags 8. 25  
 II. 5. 10 Nachm.,
3. zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof:  
 aus Anrath 7. 40 Früh, 11. 10 Vorm.,  
 2. 40 Nachm., 7. 25 Abds.,  
 aus Anrath-Bahnhof 9. 22 Vorm., 11. 36 Vorm.,  
 Bahnhof 3. 59 Nachm., 9. 17 Abds.,
4. zwischen Anholt und Empel:  
 aus Anholt 8. 15 Abds.,  
 aus Empel 4. 30 Nachm.,
5. zwischen Iffelburg und Werth:  
 aus Iffelburg 11. 45 Abds.,  
 aus Werth 7. 35 "
6. zwischen Empel und Millingen:  
 aus Empel 8. 30 Früh,  
 2. Nachm.,  
 aus Millingen: 6. 45 Früh,  
 12. 35 Nachm.,
7. zwischen Holten und Sterkrade:  
 aus Holten 7. Früh,  
 aus Sterkrade 9. 45 Vorm.,
8. zwischen Berge-Borbed und Borbed:  
 aus Berge-Borbed 7. Früh, 2. 15 Nachm.,  
 7. Abds.,  
 aus Borbed 5. 35 Früh, 1. Nachm.,  
 5. 35 Nachm.,
9. zwischen Höljel-Bahnhof und Krummenweg:  
 aus Höljel-Bahnhof 7. 59 Früh, 8. Abds.,  
 aus Krummenweg 6. 30 " 7. 20 Abds.,
10. zwischen Langensfeld und Monheim:  
 aus Langensfeld 9. Vorm. 5. Nachm.,
11. zwischen Gerresheim und Gerresheim-Bahnhof

aus Gerresheim	5. 5 Früh,	7. 10 Früh,
	1. 40 Nachm.	4. 5 Nachm.,
aus Gerresheim-	5. 39 Früh,	7. 39 Früh,
Bahnhof	2. 12 Nachm.	4. 47 Nachm.,
12. zwischen Haan und	Haan-Bahnhof:	
aus Haan	5. 15 Früh,	12. 15 Nachm.,
	4. 10 Nachm.,	
aus Haan-	7. 14 Früh,	1. 6 Nachm.,
Bahnhof	5. 3 Nachm.,	
13. zwischen Schlebusch und	Schlebusch-Bahnhof:	
aus Schlebusch	7. 5 Früh,	2. 5 Nachm.,
	4. 35 Nachm.,	
aus Schlebusch-	7. 44 Früh,	3. 46 Nachm.,
Bahnhof		6. 24 Abds.
14. zwischen Remscheid und	Bieringhausen:	
aus Remscheid	6. Früh,	3. 30 Nachm.,
aus Bieringhausen	9. 35 Vorm.,	5. Nachm.,

Düsseldorf, den 1. Juni 1872.

Der Kais. Ober-Post-Direktor: Friederich.

**780.** 676. Ausloosung von Rentenbriefen.  
In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April 1872 bis 30. September 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1. Litt. A à 1000 Thlr. = 38 Stück, nämlich:  
Nr. 151. 177. 536. 734. 939. 960. 999. 1075. 1164.  
1431. 1722. 1744. 1847. 2161. 2373. 2625. 2645.  
2903. 3197. 3326. 3359. 3370. 3457. 3892. 3913.  
4228. 4389. 4392. 4428. 4479. 4500. 4516. 4560.  
4561. 4996. 5160. 5522. 5713.
2. Litt. B. à 500 Thlr. = 15 Stück, nämlich:  
Nr. 14. 81. 127. 261. 443. 575. 832. 897. 928. 1039.  
1453. 1541. 1620. 1721. 2016.
3. Litt. C. à 100 Thlr. = 81 Stück, nämlich:  
Nr. 400. 621. 814. 977. 1036. 1053. 1089. 1587.  
1767. 1768. 1804. 2073. 2543. 2884. 2910. 2918.  
3131. 3295. 3428. 3482. 3544. 3574. 3802. 3828.  
4099. 4219. 4237. 4267. 4402. 4492. 4764. 4784.  
4805. 5067. 5341. 5593. 5613. 5865. 5891. 5967.  
5983. 5993. 6031. 6304. 6435. 6552. 6553. 6937.  
6968. 6985. 7056. 7355. 7376. 7762. 7965. 8057.  
8191. 8356. 8792. 9042. 9231. 9336. 9444. 9631.  
9647. 9773. 10515. 10585. 10667. 11125. 11242.  
11443. 11444. 11445. 11481. 11577. 11707. 11813.  
12023. 12105. 12161.
4. Litt. D. à 25 Thlr. = 70 Stück, nämlich:  
Nr. 46. 99. 131. 313. 623. 781. 837. 851. 1228. 1283.  
1361. 1558. 1752. 1926. 2056. 2324. 2338. 2444.  
2806. 2821. 2825. 3095. 3120. 3152. 3388. 3631.  
3839. 3856. 3948. 3953. 4030. 4048. 4285. 4339.  
4417. 4479. 4738. 4814. 4850. 5136. 5436. 5464.  
5616. 5892. 6110. 6176. 6482. 6566. 6765. 7617.  
7750. 8041. 8105. 8139. 8154. 8564. 8681. 8741.  
9029. 9030. 9038. 9286. 9302. 9544. 9956. 10026.  
10151. 10243. 10245. 10525.
5. Litt. E. à 10 Thlr. = 13 Stück, nämlich:  
Nr. 13539. 13540. 13541. 13542. 13543. 13544. 13545.

13546. 13547. 13548. 13549. 13550. 13551.

Diese ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 13 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hier selbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber folgender bereits in früheren Terminen ausgeloster Rentenbriefe Litt. A bis D, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

- a. pro 1. April 1862 Litt. C. Nr. 2612.
- b. „ 1. April 1866 „ D. Nr. 4745.
- c. „ 1. April 1867 „ C. Nr. 7046. 8237. 8645.  
und 11545.  
„ D. Nr. 124. 234. 3643.  
und 6411.
- d. pro 1. Okt. 1867 „ C. Nr. 5887. 9702. 9845.  
und 11475.
- e. pro 1. April 1868 „ C. Nr. 3248.  
„ D. Nr. 1363. 2646. 3935.  
3936. 5804 u. 8078.
- f. pro 1. Okt. 1868 „ A. Nr. 1682.  
„ C. Nr. 1575. 1719. 4179.  
4795. 9458. und  
10390.  
„ D. Nr. 447. 1597. 1756.  
2569. 4215. 4835.  
und 5279.
- g. pro 1. April 1869 „ A. Nr. 5382.  
„ B. Nr. 968.  
„ C. Nr. 8360 und 9703.  
„ D. Nr. 3116. 4859. 5240.  
6248. 6994. 7304  
und 9972.
- h. pro 1. Okt. 1869 „ A. Nr. 5250.  
„ C. Nr. 979. 1028. 2186.  
3648. 3756. 4443.  
4444. 4750. 6040.  
6085. 6436. 8737.  
und 11281.  
„ D. Nr. 593. 690. 1123.  
2479. 2976. 4000.  
4079. 4657. 6685.  
7380. und 10221.
- i. pro 1. April 1870 „ A. Nr. 484. 1353. u. 1925.  
„ B. Nr. 1725.  
„ C. Nr. 634. 3593. 5113.

6438. 7014. 7963.

8044. 8170. 10805.

11717 und 11991.

Lit. D. Nr. 209. 393. 1090.

2461. 4237. 4353.

4528. 5694. 6254.

8440. 8775. 9622.

und 10357.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Litt. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 13538 inne haben da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. Oktober 1861 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D. Nr. 5309 und Litt. E. Nr. 4032, 4392, 6303, 11565 und 12024 mit dem 31. Dezember 1871. verjährt sind.

Münster, den 14. Mai 1872.

Königliche Direction der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz  
Kasch.

781. 740. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrikant Cornelius Stürmer zu Solingen das nachstehend abgedruckte Fabrikzeichen, genannt „die Pfeife“

angemeldet, um dasselbe als Privat-Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren, namentlich Rasiermesser, zu erwerben.

Etwaige Einreden gegen die Erwerbung dieses Zeichens sind binnen Frist von 2 Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen.

Solingen, den 1. Juni 1872.

Das königliche Gewerbegericht:

L. W. Höller. Correns.

### Sicherheits-Polizei.

782. 742. In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. ist dem Dekonom Peter Schrotten zu Angerhausen aus dessen verschlossenen Stall mittelst Einbruchs ein Pferd, 8-9 Jahre alt, Wallach, dunkelroth, (Ruch) mit großer Wunde, einigen weißen Flecken am Halse, ziemlich groß, dessen Schweif stark abgeschwärtzt und das linke Hinterbein bis ans Kniegelenk weiß war, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Pferdes sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß ic. Schrotten auf die Ermittlung des Diebes eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt hat.

Wesel, den 30. Mai 1872.

Der Staatsanwalt.

### Personal-Chronik.

783. 752. Sr. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberbürgermeister a. D. Ondereht zu Crefeld den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Dem Kataster-Controleur Stroebeht ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle als Kataster-Inspector bei der hiesigen königlichen Regierung definitiv verliehen worden.

784. 754. Der seitberige kommissarische Steuer-Empfänger Uter zu Dinslaken ist definitiv zum Königl. Steuer-Empfänger ernannt worden.

785. 732. Der Lehrer Conrad Klippers ist provisorisch zum Lehrer an der kathl. Elementar-nabenschule zu Gerkerath ernannt worden.

786. 733. Die Lehrerin Maria Gathert ist provisorisch zur Lehrerin an der 2. katholischen Elementar-schule zu Crefeld ernannt worden.

787. 734. Der Lehrer Theodor Nachtigall ist provisorisch zum Lehrer an der katholischen Elementar-schule zu Klingenberg ernannt worden.

788. 735. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Scheer ist provisorisch zum Lehrer an der untern Knabenklasse der kathol. Elementar-schule zu Bürrip ernannt worden.

789. 736. Der Schulamts-Candidat Philipp Düffers ist provisorisch zum Lehrer an der 2. Klasse der kathol. Elementar-schule zu Mörs ernannt worden.

### Patente.

790. 743. Das dem Ingenieur Robert Igles zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preussischen Staates erteilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuierlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. Sept 1875 verlängert worden.

### Berichtigung.

791. 729. In der in Nr. 18 des diesseitigen Amtsblattes pro 1872 abgedruckten Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März d. J. ist Seite 149 Zeile 6 und 7 von unten statt: Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen. (Passtilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.) zu lesen: Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten. (Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.) Pillen. (Pilulae). Ferner ist auf Seite 151 Zeile 15 von oben statt: Quecksilber-Jodid (Hydrargyrum jodatatum) zu lesen: Quecksilber-Jodid (Hydrargyrum bi jodatatum.)